

1. Einleitung

1. Rechtsstaatliche Orientierung

Das GG ist das Verfassungsgesetz eines Rechtsstaates; Fundament des **Rechtsstaates** ist die Würde des Menschen, die durch die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ihre Wirklichkeit findet. Die **Republik** ist die Staatsform von Menschen, die in Würde miteinander Leben. Notwendig ist der existentielle Staat, dessen Willensbildung um der pol. Freiheit willen demokratisch sein muss. Die Verfassung der Menschheit der Menschen, nämlich ihre Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gibt jedem Menschen ein Recht auf ein **Verfassungsgesetz**. Der Rechtsstaat ist somit Verfassungsstaat; er ist Gesetzesstaat. Der Vorbehalt und der Vorrang der Gesetze sichert die pol. Freiheit des Volkes, also die **Demokratie**. Die Ausübung der Staatsgewalt ist im Rechtsstaat um der Freiheit willen geteilt. Die Staatsgewalt wird, wenn nicht vom Volk selbst, durch Organe der Gesetzgebung und der Rechtsprechung ausgeübt. Ein Gemeinwesen, welches nicht durch seine Grundrechte die Menschenrechte als elementare Materialisierung des Rechts anerkennt, ist kein Rechtsstaat. Die Handlung der Menschen muss von der Ethik der Freiheit bestimmt sein; diese Ethik gebietet die **Sittlichkeit**, deren Gesetz das Sittengesetz, der **kategorische Imperativ**, ist.

2. Rechtsstaatliche Regelungen im Grundgesetz

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus; diese sogenannte Volkssouveränität ist das Prinzip der allgemeinen Gesetzgebung, das Prinzip der Bürgerlichkeit der Bürger, das Rechtsprinzip, dass mit dem demokratischen Prinzip identisch ist. Die Praxis des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsprinzipien verwirklicht wie insbesondere das Willkürverbot, das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das Vertrauensschutzprinzip, aber auch strafrechtliche Gerechtigkeitsprinzipien wie das Schuldprinzip.

2. Grundlegung des Rechtsstaates

1. Republik als Rechts- und Sozialstaat

Als freiheitliches Gemeinwesen, als Bürger- oder Freistaat ist die Republik der Staat des Rechts, also der Rechtsstaat. Die BRD ist laut Bundesverfassungsgericht ein Rechtsstaat; genauso wie die Länder von Deutschland. Sie wirkt zur Verwirklichung eines vereinten Europas, zur Entwicklung der EU mit (Art. 23 Abs.1 GG). Auch die EU muss folglich rechtsstaatlich sein. Gesetzgebung ist Politik, aber auch Gesetzgebung muss wie jede Politik das Recht wahren. Sie muss das ethische Prinzip, das Sittengesetz, achten. Der Staat ist ausweislich des Sozialprinzips auch Sozialstaat; er muss in Freiheitlichkeit und Gesetzlichkeit verwirklicht werden.

2. Gesetzlichkeit, Rechtlichkeit, Gerechtigkeit

A. Gerechtigkeit durch Rechtlichkeit

Der Rechtsstaat zielt auf Gerechtigkeit. Gerechtigkeit im Staat ist die Rechtlichkeit, also Gesetzlichkeit, wenn die Gesetze sittlich und moralisch sind. Recht ist das Richtige für das gute Leben aller in allgemeiner Freiheit; es besteht gleichrangig aus materialer Gerechtigkeit und Rechtssicherheit. Rechtsstaatlichkeit ist best-mögliche materielle Gerechtigkeit; Rechtssicherheit bedeutet für den Bürger Vertrauensschutz.

B. Gesetz und Recht

Gesetz und Recht decken sich faktisch im allgemeinen, aber nicht notwendigerweise. Das Gericht leitet aus dem Wort „Recht“ die Befugnisse der Richter zur schöpferischen Rechtsfindung her. Ob das Gesetz Recht gibt, beurteilt sich nach dem Sittengesetz. Die Gesetzgeber müssen sittlich und

moralisch handeln; die praktische Vernünftigkeit ist also von den Gerichten zu verantworten, die Freiheitlichkeit der Lebensverhältnisse hängt letztlich von der Moralität der Verfassungsrichter ab.

3. Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit

Der Rechtsstaat ist für die Freiheit und verwirft jede Art von Herrschaft. Die **Freiheit** ist die Unabhängig des Willens; dies ist die Würde des Menschen. Sie ist für alle gleich. Die **Gleichheit** aller in der Freiheit ist die pol. Grundentscheidung, die im Rechtsstaat verwirklicht wird. Der Rechtsstaat schützt die Menschen- und Bürgerrechte; er schützt das Volk vor Herrschaft. Die Gesetze der Bürger schützen das Recht; Recht gibt es nur in der Republik, deren Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Das Rechtsstaatsprinzip ist die Basis der Gleichheit der Bürger in der Freiheit; es wirkt der Willkür entgegen. Auch das Sittengesetz ist ein wichtiger Baustein für freiheitliche Gesetzgebung. Rechtsstaatlichkeit ist ohne Verwirklichung des Sozialprinzips, der **Brüderlichkeit** nicht möglich, es steht dem herrschendem Egoismus entgegen. Das Sozialprinzip wird durch allgemeine Gesetze, durch Gesetze des Rechts, verwirklicht, es dient zum Ausgleich zwischen arm und reich.

Dadurch entsteht keine Abhängigkeit der Armen von den Reichen.

4. Materiale Rechtsstaatlichkeit

Das Freiheits-, das Gleichheits- und das Sozialprinzip (= Menschheitsprinzip) sind das materielle Rechtsstaatsprinzip. Alle Prinzipien des Rechtsstaates dienen der Verwirklichung der allgemeinen Freiheit. Materielle Prinzipien des Rechtsstaates sind die Menschenrechte. Aber auch alle formalen Vorschriften haben materiale Wirkung, sie haben den Vorteil der Bestimmtheit und lassen sich gut durchsetzen, können aber auch leicht missbraucht werden. Sie sind der Praxis nach offen, also weniger bestimmend.

5. Heiligkeit des Rechts, Unaufgebbarkeit des Rechtsstaatsprinzips

Das Rechtsstaatsprinzip darf auch nicht durch eine Verfassungsgesetzänderung ausgehebelt werden. Nur der Staat des Rechts, der Rechtsstaat, als der Staat der durch Rechtlichkeit verwirklichten Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gegenüber der Würde des Menschen. Eine Republik kann nur Rechtsstaat sein. Das Recht verwirklicht allen Menschen eine menschenwürdiges Leben. Das Recht ist das höchste gemeinsame Prinzip der Menschheit. Höher noch als das Recht ist die Liebe, sie braucht kein irdisches Recht. Die Nächstenliebe ist die Achtung des Anderen, sie umfasst alle Menschen. Die Rechtslehre ist die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, also die Ethik. Das zentrale Prinzip des Rechts ist der **kategorische Imperativ** oder eben die Nächstenliebe. Das Recht ist die Lehre vom Frieden unter den Menschen, die Rechtlichkeit ist das Heiligtum des Modernen Staates.

3. Würde, Freiheit, Gleichheit, Recht, Republik

1. Freiheit als Würde des Menschen

Die Freiheit ist die Würde des Menschen, sie ist allgemein; alle Menschen sind gleich in ihrer Freiheit, ihrer Würde und ihrem Recht (geboren).

Dies ist die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Die bürgerliche Freiheit ist die politische Freiheit, die Autonomie des Willens; Sie verwirklicht sich in der Rechtlichkeit, also in allgemeinen Gesetzen (Menschenrechte).

Die Gesetzmäßigkeit bedarf der Gesetzgebung = vollziehender Gewalt und Rechtsprechung.

Ein solcher Staat des Rechts ist der Staat der Freiheit, der Gleichheit und der Brüderlichkeit, ein Staat, in dem Menschenwürde Wirklichkeit hat, ein Staat der Bürger, der Bürgerstaat, ein Freistaat, eine Republik.

Bundesverf.g.: Die freie menschliche Persönlichkeit und die Würde stellen den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar. Die Pflicht der Gesetze ist, die Würde des Menschen zu achten und sie zu schützen.

(Immanuel Kant) „Der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben“ = Unverletzbarkeit der Würde des Menschen .. als Person besteht gerade darin, dass er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt (.. aus dessen Autonomie)

Autonomie = der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur.

In der Freiheit sind die Menschen gleich; sie leben gemeinsam, miteinander. Die Verfassung der Freiheit, die dem Menschen geboren ist, ist des Menschen Würde.

Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sind die verbindlichen ideale des Grund- und des Verfassungsgesetzes. (Art. 1 Abs.1 GG Die Würde des Menschen ..)

Die Würde ist auch im Freiheits-, Gleichheits-, Sozial- und Republikprinzip verankert, sie gilt als oberster Wert im grundrechtlichen Wertesystem.

2. Autonomie des Willens als äußere und innere Freiheit

(Kant) Die äußere Freiheit ist die Unabhängigkeit von eines anderen nötigen Willkür.

Die innere Freiheit ist die freie Willkür; die Sittlichkeit. Sie achtet den anderen seine Würde, seine äußere Freiheit und seine Persönlichkeit.

Weil alle Handlungen des Menschen Wirkungen auf alle haben, müssen die Maxime derart sein, dass das Leben nach diesen Maximen niemanden verletzen. Verletzt wird nicht, wessen Recht gewahrt wird. Das Mittel der freien Willkür aller ist das allgemeine Gesetz, wer danach handelt, verletzt niemanden anderen.

Wenn eine den anderen das Gesetz vorschreiben wollten, wäre das **freiheitswidrige Despotie**. Darum ist Freiheit Autonomie des Willens (Kant).

Der Weg (die Methode) der Erkenntnis ist das Gespräch aller mit allen. Die Brüderlichkeit und die Sittlichkeit (Moral) dürfen hier nicht verletzt werden (keine Absprachen von einigen). Der Gerichtshof der Sittlichkeit ist das Gewissen; Gesetzgeberische Moralität ist die innere Würde der Menschen.

Jedes Gesetz ist materialer Interessenausgleich; es ist ein Nehmen und Geben aller. Es ist die solidarische Nächstenliebe, die Liebe unter den Menschen, die Gesetze **diskursiv (schlussfolgernd)** finden lassen.

Kategorischer Imperativ: (lt. Kant) Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allg. Gesetz wären. = GG Art. 2

Auch nach dem GG ist die Würde des Menschen durch das Sittengesetz, welches die **innere Freiheit** als Sittlichkeit begreift, definiert. Die Freiheit erweist sich darin als politische Freiheit.

Die Formel, nach der der Mensch „ein gesetzgebend Glied im Reich der Zwecke“ sein kann, dessen Bedingung Moralität ist. Dieses Reich der Zwecke **ist die Republik** der Bürger.

Diese Freiheit der Persönlichkeit ist die Freiheit des Vernunftwesens, sie ist nicht **empirisch** nachweisbar. Sie ist transzendental mit der Kausalität durch Vernunft, dem Willen, erwiesen, die wir im Faktum des Sollens erfahren (Kant). Kausalität folgt immer einem Gesetz. Das Gesetz der Freiheit ist das Sittengesetz. Ohne Freiheit hätte der Mensch keine Würde. Der Mensch hat Würde in seiner Fähigkeit zur praktischen Vernunft. Das ist seine Gesetzgeberschaft.

3. Freiheit und Gleichheit

A. Gleichheit in der Freiheit

Es heißt nicht, dass die Freiheit in der Gleichheit aufgeht (Gleich ist auch eine Menge von Sklaven); die Freiheit ist das Eigentliche. Die Idee der rechtlichen Freiheit ist es, dass jeder nach seinem Bilde anstreben darf. Der Freiheit Zweck ist jedermanns Entfaltung der eigenen Persönlichkeit (GG Art.2 Abs. 1) in den vielfältigen Möglichkeiten seines Lebens inmitten anderer Menschen mit gleichen Freiheiten.

(Kant) Die angeborene Gleichheit schon im Prinzip der angeborenen Freiheit liege und von ihr nicht unterschieden sei. Die Gleichheit hat der Freiheit gegenüber eine dienende Funktion. Der Staat

kann Freiheit und Gleichheit weder nehmen noch geben, denn dies wird mit dem Menschen geboren. Zweck des Staates ist es, die gleiche Freiheit aller wirklich zu machen.

Das demokratische Prinzip wird entweder auf die Freiheit oder auf die Gleichheit oder auf beide Prinzipien gestützt (beide Prinzipien schon Aristoteles). Demokratie setzt Freiheit und deshalb den Verfassungsstaat voraus. Grundlage der Republik als demokratischer Staat ist die Gleichheit in der Freiheit.

B. Keine Spannungen von Freiheit und Gleichheit

Zwischen Freiheit und Gleichheit besteht ein inneres Spannungsverhältnis. Je mehr Gleichheit verwirklicht wird, um so fragwürdiger wird die Freiheit. Und je mehr Freiheit gesichert ist, desto problematischer wird die Gleichheit.

Der Staat (Gesetzgeber) kann die Freiheit und die Gleichheit durch Gesetze verletzen. Freiheit und Gleichheit können nur auf der Grundlage einer gewaltenteiligen, demokratischen Verfassungsordnung (Verfassung der Republik) bestehen und fortentwickelt werden. Das Optimum an Freiheit und Gleichheit ist eine Gesetzlichkeit, die das Rechtsprinzip verwirklicht, also die sittliche Gesetzlichkeit durch Moralität unter den Menschen.

4. Menschenrechte als Materialisierung der Menschenwürde

A. Angeborene Freiheit und Rechte des Menschen

Jede Verletzung der Menschenrechte ist eine Missachtung der Menschenwürde. Sie verletzt die Menschen und somit jeden Menschen in seiner Würde; denn sie verletzt das Recht, das zur Persönlichkeit jedes Menschen gehört. (Gleichheitsprinzip, Prinzip der Unschuldsvermutung, allg. Handlungsfreiheit, Selbständigkeit mit Recht auf Eigentum und Prinzip eines freiheitlichen Gemeinwesen, die Redefreiheit.

B. Recht der freien Rede

Die Redefreiheit wird in Deutschland auf Grund des GG Art. 5 Abs. 1 S.1 wegen der (Abs. 2) gestützten Praxis übermächtig eingeschränkt. Der Grund ist, dass nicht Wahrheit und Richtigkeit, also Theorie und Urteile, die Leitprinzipien der Rechtsprechung zur Meinungsäußerungsfreiheit sind, sondern jedwede Äußerung, wenn sie irgendwie wertet, als Meinungsäußerung eingestuft wird. Das führt zu Einschränkungen der Redefreiheit; die Rechtssicherheit ist dadurch eingeschränkt.

Der Staat darf informieren, ist aber strikt der Wahrheit und Richtigkeit verpflichtet. Propaganda und Diffamierung ist ihm verboten. Wahrheitlichkeit und Richtigkeit müssen auch die Prinzipien der Medien sein, wenn die Republik eine Chance haben soll. Die Medien missbraucht die Schwächen des Publikums, insbesondere den Opportunismus, und entwickeln eine mediale Herrschaft über das Gewissen.

Das ist nicht der Weg zur Würde der Menschheit, zur Republik freier Bürger.

C. Brüderlichkeit durch Selbstständigkeit

Bürgerlichkeit ist lt. Kant Selbstständigkeit; nur wer selbständig ist, kann Bürger und darin den anderen Bürger gleich, also deren Bruder, sein. Nur einer kann der Herr sein, Gott. Darum ist der **kategorische Imperativ** nichts anderes als die politische Formel des christlichen Lebensprinzips: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst; denn ich bin der Herr“.

Selbstständigkeit setzt das Eigene, das Eigentum voraus. Eigentum ist Menschenrecht.

GG Art. 14 gibt jedem Menschen das Recht auf Eigentum. Dieses Recht wird durch das Sozialprinzip, daß das Ideal der Brüderlichkeit verbindlich macht, gestärkt.

D. Recht auf Leben

Das Recht auf Leben ist nicht nur in allen Menschenrechtstexten aufgeführt, es ist auch die „vitale Basis der Menschenwürde“. (Beispiele: alte und/oder schwer kranke Menschen, Embryonen, ...) Der kranke, alte, Mensch mag aus dem Leben scheiden wollen, der Embryo nicht - er will leben. Ein staatlicher Schutz zum Freitod und damit die Legalität des Suizids kann nicht erwartet werden.

Darum bleibt die Hilfe zum Freitod

- die nicht unbedingt bestraft werden muss – illegal; Grundsätzlich gibt es kein Leben ohne Sinn.

Auch die Organspende stößt – ohne Einverständnis des Spenders – auf menschenrechtliche Bedenken.

E. Menschenrechte dreier Generationen

Hier geht es vor allem um ökonomische und soziale Rechte, wie: Recht auf Arbeit; - soziale Sicherheit; - ausreichende Ernährung, Bekleidung, Unterbringung; - ein Höchstmaß an körperlicher u geistiger Gesundheit; - Bildung.

Grundlage aller Rechte ist aber die Freiheit als das Recht auf Recht (**Res publica res populi**).

Die politische Freiheit, welche dem Menschen weitestgehend vorenthalten wird, ist das Fundament der Menschheit des Menschen. Würde die pol. Freiheit der Menschen geachtet, würde sich die soziale Gerechtigkeit verwirklichen. Die Menschenrechte zweiter und dritter Generation sind aus der Not entwickelt, dass das eigentliche Menschenrecht, die pol. Freiheit, deren Verwirklichung den Weg zu einem gemeinsamen Leben in Würde ebnet, nicht durchgesetzt ist.

5. Republik versus Parteienstaat

A. Republikanität der Ordnung

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit als Verfassung gebieten einer Ordnung; diese Ordnung muss das Recht auf Recht, die allg. Gesetzlichkeit, gewährleisten. Wichtig hier ist die Teilung der Staatsgewalt.

Legislative, Judikative und Exekutive müssen unabhängig von einander sein; aber auch kleinere Einheiten wie berufsständische Selbstverwaltungen, Kirchen, Universitäten, Unternehmen usw. müssen möglichst selbstständig/unabhängig von einander sein.

Aus Freiheitsprinzip und Selbstständigkeitsprinzip folgt das Privatheitsprinzip deren Inhalt die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeitsentfaltung regelt. Der Mensch lebt in einem freiheitlichen Gemeinwesen in vielen politischen Einheiten, in vielen Republiken.

Die großen Gemeinschaften, z.B. die EU, sind als Republik der Republiken zu gestalten. Die Einheit ist der Staat (je nach den jeweiligen Gesetzen). Diese Einheit muss nicht, aus Souveränitätsprinzip, die alleinige Gesetzgebungsbefugnis haben, aber der Wille der Völker muss geachtet werden. Ein fremder ist Gast und muss sich diesen Gesetzen unterwerfen; seine Freiheit ist, dass er das Gastland zu jeder Zeit verlassen kann.

Die Repräsentanten der einzelnen Völker haben stellvertretend die Aufgabe den Willen (ihre Gesetze) des jeweiligen Volkes zu vertreten. Hierzu sind sie (nur) nach ihrem Gewissen verpflichtet.

B. Liberalistischer Parteienstaat

Der liberalistische Staat macht die pol. Freiheit dem Menschen streitig; dies kann in Richtung monarchische Prinzip gehen. Mit dem liberalistischen Freiheitsbegriff wird die Herrschaft des Staates dogmatisiert, der den Untertanen begrenzte Freiheit lässt. Das Parteienprinzip hat den staatsrechtlichen Status des monarchischen Prinzip übernommen; die Parteien agieren, als seien sie das Volk. Wahlsystem und Wahlvorschriften sichern den großen Parteien die Macht (Verhältnisswahlssystem, 5% Sperrklausel, Wahlkampfkostenerstattung, Wahltäuschung usw.). Die Gegner der Freiheit sitzen oft in den Parlamenten; Bündnisse, Abstimmungen und Parteiphilosophien bestimmen u.a. Gesetze. Der Parteienstaat ist die Verfallserscheinung der Republik denn, das Volk ist nicht mehr bei allgemeinen Diskussionen der Freiheits-Gesetzen anwesend.

C. Aspekte der Parteienherrschaft

Die Wahlen (Ergebnisse), die wesentliche demokratische Institutionen der Freiheit sind, werden umgangen durch Bündnisse, Kampf um Macht, Herrschaft, Ämter, Quotenregelungen.

Menschen/Bürger werden im Parteienstaat entmündigt; die Parteiführer sind die neuen Herren. Propaganda sorgt für gewünschte Meinung und Abstimmungsergebnisse; der Kapitalismus (Banken, Versicherungen, Aktionäre, Industrie) machen die Parteien abhängig. Wenn es dem Volk gut geht, sind alle zufrieden. Dies ändert sich jetzt und es wird an den Herrschern (Parteien/Politikern) gezweifelt.

4. Staatlichkeit als Notwendigkeit der Freiheit

1. Staatsprinzip

A. Freiheitlichkeit, Rechtlichkeit, Staatlichkeit

Es gibt keine Freiheit ohne Recht und es gibt kein Recht ohne Staat. Die Würde des Menschen erfordert die Staatlichkeit des gemeinsamen Lebens. Das ist die Freiheits-, Rechts- und Staatslehre. (It. Thomas Hobbes).

B. Recht auf Recht

Jeder Mensch hat das Recht auf Recht; die Freiheit ist die Würde jedes Menschen. Darum ist die Freiheit das politische und gemeinschaftliche Prinzip der Menschheit. Herrschaft von Mensch über Mensch ist nicht begründbar. Dies ist die allgemeine Freiheit, die allgemeinen Gesetze. Darum gibt es ein ursprüngliches, natürliches Recht auf Recht. „**Die Unabhängigkeit von eines anderen nötigen Willkür**“ (Kant)

Die Gesetze sind Imperativ (Sollenssätze), das Handeln lässt sie wirken.

C. Sittliche Repräsentation

Die Gesetzgebung ist ein allgemeiner Vertrag, der von den Vertretern der Bürger, des Volkes, geschlossen (beschlossen) wird, wenn es nicht das Volk tut. Man hat erkannt, dass alle Bürger schwer ein Gesetz finden und beschließen können; so entwickelte sich der Parteienstaat. Das Procedere muss aber so geschaffen werden, dass die bestmögliche Erkenntnis/Sittlichkeit des Rechts gefördert wird. Wenn Gesetze unterdrücken, gibt es immer einen Untertan. Herrschaft aber entwürdigt Menschen. Die Gesetze der Sittlichkeit ist der **kategorische Imperativ**, das Sittengesetz.

D. Freiheitliche Gesetzlichkeit

Ohne Gesetze ist nichts gewährleistet; die Gesetzlichkeit (Legalität) verwirklicht die allg. Freiheit, die Allgemeinheit der Gesetze. Gesetzlosigkeit führt zu Herrschaft des Starken, wie umgekehrt Herrschaft zur Gesetzlosigkeit freiheitlicher Gesetze führt; es werden Regeln vom Herrscher für das Volk erstellt. Diese Regeln (Gesetze) sind keine freiheitlichen Gesetze. Die Schwachen werden ausgebeutet und die Starken sind mächtig; dies ist die Unfreiheit.

E. Rechtlichkeit (Sittlichkeit) der Gesetze

Die Gesetze müssen dem Recht der Menschheit des Menschen genügen; sie dürfen die Freiheit und Gewährleistung des Eigentums nicht aufheben. Aus dem Freiheitsprinzip folgt auch das demokratische Prinzip. Die Würde-, Menschenrechts-, Rechts- und Sozialprinzip sind die unauflösbaren Einheiten eines freiheitlichen Gemeinwesens. Politik(er) darf dies nicht ändern. (siehe Art. 2 Abs. 1 GG)

Das Sittengesetz ist der Schlüsselbegriff des GG, dieses ethische Gesetz allen Handelns (praktische Vernunft, Sittlichkeit, Sachlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Willkürverbot) steht immer an erster Stelle. Die Sittlichkeit steht und fällt mit der Moralität der Menschen; Moralität ist nicht erzwingbar. Die Erfahrung lehrt, dass die Menschen oft sittlich versagen; dies ist der Grund für den Staat, Recht und Gesetz zu schaffen und durchzusetzen.

F. Freiheitlichkeit des republikanischen Staates

Der Staat ist die Einrichtung der Menschheit eines begrenzten Gebietes (Territoriums) zur Verwirklichung der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit durch die allgemeine, dem Recht gemäße Gesetzlichkeit. Die Gesetzlichkeit verwirklicht das Volk, das die Staatsgewalt innehat.

Die Gesetzgebung, die Legislative, die Vollziehende, die Exekutive und die Richterliche, die Judikative, Gewalt sind die fundamentalen Prinzipien des gemeinsamen Lebens in Freiheit.

Wegen des demokratischen Prinzips, muss der Staat gebietlich begrenzt sein, damit die Mitwirkung des Volkes an der Willensbildung des Staates Wirklichkeit besitzt. Großstaaten sind keine Republiken.

2. Existentieller Staat als territoriale Rechtsgemeinschaft

A Existentielle Staatlichkeit und Hoheit des Volkes

Die Bürger in ihrer Gesamtheit sind der Staat, der existentielle Staat oder das Volk, die Bürgerschaft. Die Hoheit des Volkes ist die gemeinsame Macht der Bürger, die gesetzlich organisiert ist.

B Freiheitliches Gebietsprinzip

Das Verfassungsgesetz gilt in einem definierten Gebiet. Die Gebietshoheit darf nur soweit reichen wie umgekehrt das Legalitätsgebiet. Territorial genauso wie die Staatsangehörigkeit, solange es keinen Weltstaat gibt. Die Drei-Elemente-Lehre des Völkerrechts definieren den Staat als Einheit von Gebiet, Volk und Gewalt.

C Staatenverbände und Gebietsänderungen

Der Geltungsbereich der Gesetze kann durch die Verfassungsgesetze gebietlich unterschiedlich, etwa föderal, kommunal oder gemeinschaftsweit bestimmt sein. Die Gebietshoheit wird entgegen dem Freiheitsprinzip meist als Herrschaft in einem bestimmten Raum begriffen. Das Miteinander der als Staaten organisierten Völker wird durch das Völkerrecht geregelt; es kann auch die Staatsgewalt der Völker, in Staatsverbänden, regeln. Die bestmögliche Organisation ist der „Föderalismus freier Staaten“ (Kant), die Republik der Republiken. Es gibt kein Recht und keine Freiheit ohne Staat. Die Rechte der Völker (Staaten) untereinander, die gemeinsam geltenden Gesetze (Verträge) in den jeweiligen Hoheitsgebieten der Vertragspartner zur Wirksamkeit zu bringen, ist Sache des Völkerrechts. Die Gemeinschaftliche Ausübung der Staatsgewalt (Verfassungsgesetze) ist vom Willen der unterschiedlichen Völker getragen.

D Menschheitliches Recht auf ein Verfassungsgesetz

Die praktische Vernunft gebietet den Menschen, ihrem gemeinsamen Leben eine gebietlich gute Verfassung zugeben. Die Geltung ihrer Grenzen soll gebietlich eine optimale Wirkung geben; in Europa, Deutschland, Bayern oder auf der ganzen Welt. Der Geltungsbereich der Gesetze kann dadurch für bestimmte Lebensbereiche unterschiedlich sein. Gewährleistet sein muss das friedliche und damit freiheitliche gemeinsame Leben. Verfassungsgesetze sind friedlich, freiheitlich, autonom. Sie regeln die Ausübung der Staatsgewalten unter den Völkern. Verfassungsgesetze sollen geändert werden, wenn sich das Volk, das Gebiet, die Kriterien der Staatsangehörigkeit ändern.

E Nationale Homogenität

Verfassungsgesetze erleichtern das gemeinsame Leben einer Nation (Nationen). Die Homogenität der Menschen sichert nach aller Erfahrung das gemeinsame Leben in Freiheit. Es muss ein bestehendes Maß existentieller Gemeinschaft zwischen den Staatsangehörigen von Mitgliedsstaaten vorhanden sein.

3. Gemeinschaftliche Ausübung der Staatsgewalt europäischer Völker (Nicht für Diplom nötig)

A Integration der funktionalen Staatlichkeit

Ein Volk kann sich entscheiden, seine funktionale Staatlichkeit auf das eigene Hoheitsgebiet zu beschränken, kann aber auch Staatsgewalt mit anderen Völkern gemeinsam ausüben (Europa). Diese Gemeinschaft kann natürlich auch die Kriminalität, Betrug, Korruption fördern. Die Freiheit wird aber nicht genommen, denn alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (GG Art. 20 Abs.2) auch wenn sie mit anderen Völkern gemeinsam ausgeübt wird. Die Integration hängt von ihrer Tiefe ab wie z. B. Wirtschafts- und Währungsunion usw..

B Gemeinschaften, Verträge und Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

1951 Montanvertrag/Paris = Montanunion; 1957 Römischen Verträge = EWG; Fusionsvertrag 1965; Einheitliche Europäische Akte 1986 (EU); Verträge von Maastrich 1992 und von Amsterdam 1999. Beitrittsländer: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, England inkl. Nordirland. (15 Stück).

Seit Jan.2001 Vertrag von Nizza (12 weitere Staaten): Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Malta, Slowenien und Zypern. Die Türkei ist derzeit noch offen.

C Einheit Europa

Die EU bündelt insbesondere die wirtschaftlichen Bereiche Europas; wenn alle Völker Europas in Freiheit, also als Republik verfasst, leben, integrieren sich die Lebensverhältnisse. Die Beschränkung der Union auf Europa ist durch die Homogenität der Europäer gebündelt.

D Keine existentielle Unionsstaatlichkeit

Die EU ist kein Staat; die Souveränität bleibt den Bundesverfassungsgerichten erhalten? Europäische Gerichtshof (EUGH) (- neu -). Die EU ist als Union der Völker Europas zu betrachten, als Verbund demokratischer Staaten als Staatenverbund. Die Verträge schaffen der Union keine eigenständige Gewalt, sondern integrieren deren Organe in die Staatlichkeit der Mitgliedstaaten. Gewalt hat nur ein Volk. Eine Gebietshoheit, welche Zwangsbefugnisse einschließt, haben die Union und ihre Gemeinschaften nicht. Auch Zwangsbefugnisse können gemeinschaftlich ausgeübt werden, z. B. militärische Zusammenarbeit (NATO).

E Begrenzte Ermächtigungen der Gemeinschaften

Die Hoheitsrechte eines Staates sind nicht die Gebietshoheit, sondern bestimmte Befugnisse zur Ausübung der Staatsgewalt, die als solche dem Volk als Freiheit der Bürger bleibt. Die Befugnisse sind Ermächtigungen des Volkes zur Vertretungsweisen Ausübung seiner Staatsgewalt (Hoheitsgewalt). Die übertragbaren Hoheitsrechte sind somit Vertretungsrechte/Kompetenzen/Befugnisse. Sie dürfen nur begrenzt und bestimmt auf eine Union übertragen werden, weil sonst die nationalen Parlamente ihre Aufgabe als Volksvertretung verlieren würden. Das Prinzip der begrenzten Ermächtigung von Gemeinschaftsorganen folgt aus der existentiellen Staatlichkeit der Völker, die in einer demokratischen Republik leben.

F Gemeinschaftliche Ausübung der Staatsgewalt

Die gemeinschaftliche Staatsgewalt ist die Staatsgewalt der Mitgliedstaaten, die gemeinschaftlich ausgeübt wird. Diese (Verfassung) wird in „Gemeinschaftsverträgen“ (funktional und material) geschlossen und gilt für alle Mitgliedstaaten. Das Gemeinschaftsrecht wird Teil einer jeden Verfassung der einzelnen Mitgliedstaaten und wird somit auch immer nationales Recht mit gleicher Rechtsform. Die Vertreter der Mitgliedsstaaten müssen erkennen, was das Richtige (das Freiheitliche, das Rechte) für die Gemeinschaft ist.

G „Rechtsanwendungsbefehl“ als Geltungsgrund des Gemeinschaftsrechts (?)

Die Zustimmungsgesetze geben keinen Rechtsanwendungsbefehl, sie sind nur Voraussetzung der Ratifikation der Gemeinschaftsverträge. Das Zustimmungsgesetz ist zugleich das Gesetz, welches die Hoheitsrechte übertragen. Der Rechtsanwendungsbefehl setzt aber einen eigenständigen Gesetzgeber voraus.

H Einzelstaatlichkeit des Gemeinschaftsrecht

Das Gemeinschaftsrecht ist somit nicht nur deutsches Recht, sondern auch französisches, englisches usw. Recht. Zur „öffentlichen Gewalt“, der Staatsgewalt, gehört somit auch die Gemeinschaftsgewalt der Union. Das ist u. a. die Abkehr von der „autonomen“ eigenen Rechtsordnung und widerspricht somit dem Satz „Recht kann in Deutschland nur vom deutschen Volk ausgehen“. Dieses Selbstbestimmungsrecht, diese „Souveränität“ Deutschlands ist nach dem GG (Art. 79) unauflösbar und unübertragbar.

I Ständige Freiwilligkeit des Staatenverbundes

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Widerspruch des oberen Absatzes zur Folge die Mitgliedschaft der Union als „dauernde Freiwilligkeit“ anerkannt; ein Austritt aus der Union ist unbefristet. Die Mitgliedschaft in der Union ist unter dem ständigen Vorbehalt des Willens des mit anderen Völkern verbundenen Volkes geschlossen.

J Keine originäre Gemeinschaftsgewalt

Rechtens kann es in Deutschland keine originäre europäische öffentliche Gewalt geben; logisch ist aber, die Gemeinschaftsverfassung in die Verfassung der Völker, in Deutschland in das GG, zu integrieren. Den Staat Europa gibt es noch nicht, es fehlen die europäischen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtssprechungshoheiten und natürlich eine europäische Gebietshoheit. Diese Entwicklung ist derzeit im Gespräch. Diese Bestrebungen sind natürlich den nationalen Gesetzen entgegenwirkend, da sie die eigenen Freiheiten/ Rechte einschränken/beeinflussen. Deutschland wäre kein eigener Staat mehr.

K Anwendbarkeit und (begrenzter) Vorrang der Gemeinschaftsrechts

Die Mitgliedstaaten sind die Hüter der Gemeinschaft, jedes für sich. Sie sind die Herren der Gemeinschaftsrechts-Verträge, die in der eigenen/nationalen Rechtsordnung umzusetzen sind. Diese Gemeinschaftsrechte sind aber auch Begrenzt und im Maastrich-Vertrag beschrieben.

5. Verfassungsprinzip

1. Menschheitliche Verfassung

Der Rechtsstaat ist ein bürgerlicher Verfassungsstaat. Die Verfassung der Menschen ist die der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Sie ist die Menschheit der Menschen und unveränderbar. Zur Verfassung gehört das Recht am und das Recht auf Eigentum, das Recht auf freie Rede. Die Verfassung wird durch das Verfassungsgesetz verwirklicht; das Verfassungsgesetz ist Sache des Volkes, es begründet den Staat.

2. Verfassungsgesetz

Das vornehmste Merkmal der existentiellen Staatlichkeit des Volkes ist die Verfassungshoheit, das Recht/die Souveränität eines Volkes, sich ein Verfassungsgesetz zu geben. Hierzu zählen auch, die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialpolitik und Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungshoheit. Vor allem auch die Hoheit, die (rechtliche) Gesetzlichkeit mit Zwang durchzusetzen.

Das Verfassungsgesetz ist das höchstrangige Gesetz zur Verwirklichung der Freiheit der Bürger. Sie ist die Grundlage der um des Rechts willen notfalls zwangsweisen Verwirklichung der Gesetze. Die staatliche Gewalt (Hoheit des Volkes) muss im Interesse des Friedens unüberwindlich sein. Die Verfassung, das Verfassungsgesetz sind die Einrichtungen für die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung und natürlich auch für die Menschenrechte. Das Verfassungsgesetz ordnet den Staat, es hat Verbindlichkeit für die Bürger und ihren Staat. Der Staat ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen (Kant). Das Verfassungsgesetz gibt der Staatlichkeit eine Grundordnung.

3. Verfassungsgesetzgebungshoheit des Volkes

Nur ein neues Verfassungsgesetz kann ein Verfassungsprinzip einschränken oder aufheben; die Hoheit über das Verfassungsgesetz hat nur das Volk selbst. Die Legislative hat nicht das Recht, ein neues Verfassungsgesetz vorzuschlagen oder es zu bearbeiten. Nur das Volk kann eine Verfassungsversammlung einberufen, die ein neues Verfassungsgesetz erarbeiten könnte. Ein Staat existiert nur durch die bürgerliche Verfassung; er ist ein Verfassungsstaat. Die existentielle Staatlichkeit der Deutschen zu relativieren, haben nicht die Vertreter des Volkes die Befugnis, sondern nur das Volk. Das Volk aber entscheidet sich im Verfassungsgesetz.

4. Kleine Einheiten als Verfassungsprinzip

Das größte Problem der integrierten Welt ist, welche Größe ein Staat haben soll, der demokratisch die letzte Rechtsverantwortung hat. Das demokratische Prinzip verträgt nur kleine Einheiten (Homogenität der Bürger).

Dennoch kann eine größere Einheit (EU) auch Rechtstaatlichkeit für die Gemeinschaft sicherstellen. Ein Volk hat das Recht auf eine nationalen Verfassungsstaat.

5. Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsgesetzänderung

Das grundgesetzliche Verfassungsgesetz bestimmt Sein und Werden der Bundesrepublik Deutschland (seit 03.10.1990 auch Ost-Deutschland). Es ist Zeitlich begrenzt bis „zu dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist (Art. 146 GG)“. Eine Verfassungsgesetzgebung muss aus demokratischen Gründen des Freiheitsprinzips durch Referendum des Volkes erfolgen. Alles kommt auf die faire Auswahl der Verfassungsversammlung an. Sie soll nicht von den Parteien beeinflusst werden.

Verf.gesetzändernde Gesetze werden gemäß Art.79 Abs. 2 GG mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Bundestages und zwei Dritteln des Bundesrates beschlossen. Sie dürfen nicht die Verfassungsgesetze in den Grundlagen oder die menschliche Verfassung ändern.

6 Verfassungsgerichtsbarkeit

Zum Verfassungsstaat gehört ein Verfassungsgericht mit Verfassungsgerichtsaufgaben. Ein Verfassungs-gericht ist eine notwendige republikanische Institution, sonst sind materielle Verfassungsbestimmungen von geringer Wirkung.

6. Gesetzesprinzip

1. Gemeinsames gutes Leben durch Gesetzlichkeit

A - Gesetzlichkeit des gemeinsamen Lebens

Der Staat als Rechtsstaat, der Staat des Rechts, ist Gesetzesstaat; er ist demokratisch, denn das Volk bildet seinen Willen in Gesetzen, die der allgemeine Wille des Volkes (der Bürger) sind. Rechtsstaat und Demokratie sind unterschiedliche Begriffe für dasselbe politische Prinzip (Gleichheit und Brüderlichkeit). Das freiheitliche Postulat der allg. Gesetzlichkeit ist nichts anderes als das demokratische Prinzip. Die politische Form, die Republik, definiert Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Die Gesetze sollen die Interessen aller Bürger an dem gemeinsamen guten Leben in Freiheit wiedergeben. Das Volk verwirklicht, wenn nicht unmittelbar, dann mittelbar durch seine Organe, die allgemeine Freiheit durch Gesetzgebung und Vollzug; die wird in Verträgen (Gesetzen) geregelt. Das allgemeine gute Leben setzt Freiheitlichkeit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Gemeinwesen voraus. Ohne Gesetze gibt es keine staatlichen Aufgaben, keine Befugnisse. Verwirklicht werden die Aufgaben durch Institutionen.

B - Einheit von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit durch Gesetzlichkeit

In einem freiheitlichen Gemeinwesen gibt es keinen Widerspruch zwischen Freiheit und Gleichheit; sie werden durch Gesetze verwirklicht. Das Gesetz ist formal, unabhängig von seiner Materie, allgemein und notwendig. Es ist der Wille aller, somit praktisch vernünftig und für niemanden Unrecht. Herrschaft ist Fremdbestimmung. Sie kann Ordnung schaffen, nie aber Recht. Wenn die Bürger ihr Handeln dem Sittengesetz unterstellen, sind sie frei. Freiheit ist praktische Vernünftigkeit. Freiheit schützt das GG durch Art.2 Abs. 1 GG nur zum Guten, nicht zum Bösen (gegen Diskriminierung: z.B. Frauen, Juden, Schwarze ..). Staatliche Willkür ist freiheits- und damit rechtswidrig.

C - Gesetzliche Bestimmtheit und Amtsprinzip

Das Gesetz leistet instrumentell die allg. Wirksamkeit der politischen Entscheidung. Bundesgesetze gelten bundes-, Landesgesetze landesweit, die europäischen Gemeinschaftsrechtsakte unionsweit. Je genauer die Gesetze/Regeln sind, desto enger werden die Gerichte/Verwaltungen gebunden. Je offener sie sind, desto größer sind die Auslegungsmöglichkeiten. Offene Gesetze werden durch die Exekutive durch Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und durch die Rechtsprechungspraxen materialisiert. Offene Regelungen geben Beamten/Richtern Rechtsetzungsmacht. Dabei darf das Willkürverbot nicht außer Acht gelassen werden. Das Amtsprinzip, das aus dem Republikprinzip des Art. 20 Abs.1 GG stammt, rechtfertigt ein gewisses Maß an Offenheit der Gesetze; auch Beamte und Richter handeln „im Namen des Volkes“ und müssen demokratisch sein. Ihr Dienstverhältnis ist ein „öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis“. Auch hier zählt insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip, die praktische Vernunft, die Sachlichkeit, bei der Anwendung. Eine Unterschiedlichkeit des Gesetzesvollzug bedeutet keine Ungleichheit, keine Willkür oder Unrecht soweit sie im Rahmen der bestmöglichen Gesetze bleibt. Erwähnt sei hier als Beispiel die Offenheit der Strafzumessung. Der Gesetzgeber ist auf das Allgemeine beschränkt, für das Besondere/das Vielfältige im Staat besteht das Amtsprinzip, das natürlich auch an das demokratische Grundprinzip (Freiheit und Gleichheit) gebunden ist. Die Verwaltungsvorschriften sind Rechtssätze, Verwaltungsrechtssätze, allgemeine Verwaltungsakte.

D - Rechtsgesetze und Zeitgesetze

Wegen des Allgemeinheitsprinzips gebietet das Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich auf Dauer angelegte Gesetze. Erst die Dauerhaftigkeit macht aus dem Zweckgesetz das Rechtsgesetz. Der funktionale Verordnungscharakter der Zeitgesetze lässt es fragwürdig erscheinen, sie regelmäßig in formelle Gesetze zu verabschieden. Für Zeitgesetze ist meistens die exekutive Gesetzgebung

zuständig, Maßgeblich ist der Legimitationsbedarf. (Lange) Gesetzlichkeit dient auch der Stabilität der Lebensverhältnisse.

E - Gesetzliche Verwirklichung des Sozialprinzips

Die soziale Zielsetzung hat der Gesetzgeber zu realisieren, um die Gleichheit in der Freiheit material durch Brüderlichkeit zu ermöglichen'; dies erfordert auch Homogenität der Bürger. Die Verwirklichung des sozialen Prinzips erfolgt durch Gesetze. Gleichzeitliche Verteilung der Lebensmöglichkeiten, moderiert durch das Leistungs-, Bedarfs- und Marktprinzip, steht und fällt mit der demokratischen, republikanischen, Gesetzgebung. Das Sozialprinzip überantwortet dem Staat die Verantwortung für die Wohlfahrt des Volkes, definiert aber weder die Aufgabe, noch die Befugnisse und Mittel des Staates. Die Gerichte sind gehalten, das Sozialprinzip als Rechtsprinzip gegenüber dem Gesetzgeber zur Geltung zu bringen. Das Sozialprinzip ist bestimmter als das formale Prinzip der praktischen Vernunft. Die Gesetzlichkeit der Brüderlichkeit aber schließt die Judiziabilität der Missachtung des Sozialprinzips nicht aus. Die Grundrechte sowohl der Freiheit als auch des Eigentums sichern die soziale/brüderliche Gesetzlichkeit.

2. Vorrang von Verfassung und Gesetz

A. Primat (erste Stelle) des Rechts

Die Prinzipien der Rechtllichkeit und Gesetzlichkeit aus Art. 20 Abs.3 GG dienen der ersten Stelle des Rechts. Die Verfassung hat Vorrang vor dem (einfachen) Gesetz und das Gesetz hat Vorrang vor anderen Vorschriften (Verwaltungsvorschriften). Legislative, Exekutive und Judikative müssen immer das für sie bindende (rechtmäßige) Gesetz wahren; niemals dürfen sie rechtswidrig handeln. Die Legislative muss die Verfassung und das Verfassungsgesetz, die Exekutive und die Judikative müssen die Verfassung, das Verfassungsgesetz, das einfachgesetzliche und das untergesetzliche Recht achten, wenn diese dem Recht genügen. Die Rechtswidrigkeit der Gesetze müssen Exekutive und Judikative klären.

Zu den materiellen Gesetzen gehören auch die Rechtsakte der EU; sie sind unmittelbar anwendbar und haben Vorrang vor den Gesetzen und im Rahmen der Verfassung auch vor den Verfassungsgesetzen der Mitgliedstaaten. Voraussetzung ist, dass die Gemeinschaftsrechtsakte für den jeweiligen Mitgliedstaat verbindlich ist. Der EUGH hat uneingeschränkten Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem gesamten Recht der Mitgliedstaaten einschließlich deren Verfassungsrechte.

B Interpretation der Gesetze und Subsumtion (Unterordnung) unter das Gesetz

Richter sind durch die Offenheit aller Begriffe der Gesetze genötigt, diese Begriffe interpretatorisch zu entfalten. Ihre Interpretationen bestimmen jedenfalls für den zu entscheidenden Fall das Gesetz. Die Interpretation gesetzlicher Begriffe und das Abwägen von Widersprüchen ist unumgänglich; sie gehören zum Richteramt und ist Teil der gesetzgebundenen Rechtsprechung. Das Abwägen hat gesetzgeberische Funktion; es ist unter dem Gesichtspunkt der Wahrheitlichkeit und Richtigkeit des Gesetzes durchzuführen. Eine Interpretation muss immer verfassungskonform und mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar sein. Ein Vergleich mit anderen gerichtlich entschiedenen Fällen ist legitim aber nicht unbedingt bindend. Die Unterordnung der Interpretationen/Begriffe bedient sich der Analogie. Wer die Sprache des Volkes nicht spricht, kann nicht Richter im Namen des Volkes sein. Darum ist der EUGH kein Gericht im Sinne, sondern eine gerichtsähnliche Streitschlichtungsstelle, wie sie im Rechtsverkehr der Völker üblich ist.

C Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns

Jede der drei Organisationen der staatlichen Gewalt hat die eigene Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidungen und Maßnahmen unabhängig von den Kontrollmöglichkeiten. Auch die Bürger haben die Verantwortung, bei umstrittener Rechtmäßigkeit von Gesetzen zu Klagen, denn Rechtllichkeit ist allgemeine Freiheitlichkeit.

3. Vorbehalt des Gesetzes

A Gesetzesvorbehalt für die Eingriffsverwaltung

Zum Prinzip der Gesetzmäßigkeit gehört auch das Prinzip des Vorbehalte des Gesetzes. Die vollziehende Gewalt darf nur tätig werden, wenn ein formelles Gesetz sie mit einer Aufgabe betraut. Auch die Befugnisse und Mittel müssen gesetzlich geregelt sein. Aus der Aufgabe selbst lassen sich die Befugnisse/Mittel nicht schließen. Die gesetzlichen Verwaltungsermächtigungen müssen um der Demokratie willen bestimmt sein. Der Vorbehalt des Gesetzes ist von der Lehre für die sog. Eingriffsverwaltung allgemein anerkannt. Die Praxis stützt den eingriffsrechtlichen Gesetzesvorbehalt auf die jeweiligen Grundrechte; sie begrenzt den Vorbehalt auf die Eingriffsverwaltung und fordert eine hinreichend enge tatbestandsmäßige Festlegung der Eingriffsgesetze.

B Gesetzesvorbehalt, nicht nur Haushaltsvorbehalt

Gesetze verwirklichen die Freiheit; sie dogmatisieren (**Dogma = feste Meinung/Lehrsatz**) die Trennung von Staat und Gesellschaft. Jedes Gesetz verwirklicht die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit der Bürger und umgekehrt, gebieten Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit die Republikanität des Gemeinwesens. Die vollziehende Gewalt muss zwar demokratisch legitimiert sein, ist aber eben nur Vollzugsgewalt. Der Gesetzesvorbehalt ist somit auch und wesentlich im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und im demokratischen Prinzip des Art. 20 Abs. 1 GG verankert. Über der gesetzlichen Definition des Staatlichen kann es keine Vollzugsaufgabe der Exekutive geben, weil Staatlichkeit die allgemeine Gesetzlichkeit ist. Dieses Argument gilt für jede Aufgabe der Verwaltung, nicht nur für die sog. Eingriffsverwaltung.

C Bestimmtheit der Gesetze und Wesentlichkeitslehre

Im Interesse der Praktikabilität Gesetze aufrecht zu erhalten folgt, dass an die Bestimmtheit der Gesetze jeweils nur die Anforderungen gestellt werden können, welche erfüllt sein müssen, um die Politik des gemeinsamen Lebens demokratisch zu legitimieren. Gesetze müssen derart bestimmt sein, dass ihr Vollzug durch die Verwaltung von der Legislative verantwortet werden kann. Der Staat darf z. B. die Volkswirtschaft nur weitgefasst mit Generalklauseln steuern; er muss individuell, spontan auf die wirtschaftliche Lage reagieren. Das Wesentliche für die Grundrechtsausübung darf nicht anderen Normgebern (Regierungen/Minister, die Rechtsverordnungen erlassen) überlassen werden (siehe Art. 20 Abs.2 GG).

7. Rechtsschutzprinzip (**Nicht für Diplom nötig**)

8. Gesetzesvollzugsprinzip

1. Staatlichkeit der vollziehenden Gewalt (**Nicht für Diplom nötig**)

2. Legalität, Legitimität, Opportunität und Sachlichkeit

Text fehlt, da er in der Prüfung des 2. Semester nicht abgefragt wurde!

3. Gesetzlichkeit geregelte Verwaltungsverfahren (**Nicht für Diplom nötig**)

4. Verwaltungsakte und andere Verwaltungshandlungen (**Nicht für Diplom nötig**)

9. Funktionale Teilung der Ausübung der Staatsgewalt (Gewaltenteilung)

1. Rechtstaatliche Teilung der Ausübung der Staatsgewalt

A. Einheit der dreigeteilten Staatsgewalt

Die Staatsgewalt wird vom Volke (Wahlen/Abstimmungen) oder „durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“ (Art. 20 Abs. 2S. GG + Art. 1 Abs. 3 GG); sie werden „Gewalten“ genannt. Alle Organe des Staates vertreten das Volk, sie sind vom Volk zur Ausübung ihres Bereiches ermächtigt. Wichtig insbesondere ist die Gewaltenteilung.

B. Trennung und Hemmung der Macht

Die Teilung der Staatsgewalt ist Grundprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Zwischen der Exekutive und der Legislativen gibt es keine strikte Teilung bei der (funktionalen) Gewaltausübung. Lediglich die Judikative ist organschaftlich strikt von den anderen beiden Gewalten getrennt. Aber auch die Rechtsprechung hat gesetzgeberische Funktion. In der EU ist eine klassische

Trennung zwischen Legislativer- und Exekutiver Gewalt unterentwickelt.

Die Freiheit ist gefährdet, wenn staatliche Funktionen in Organen konzentriert und zentralisiert werden. Zentralisierung führt u. U. zur Tyrannei, begleitet von Korruption und Kriminalität. Effizienz soll Zentralisierung legitimieren, dies kann aber letztlich zur Diktatur führen. Kleine Einheiten garantieren Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit; sie haben hinreichende Nähe zum Volk. Kleine Einheiten schließen die Offenheit für die Welt nicht aus, in der wir leben. Nicht Europa gewährleistet den Frieden, sondern der „Föderalismus freier Staaten“ (Kant), die Republik der Republiken. Große Staaten können nicht demokratisch sein (siehe Vergangenheit Rom, Deutschland ...). Die Funktionenteilung der staatlichen Gewalt ist zu einem der Grundprinzipien des Verfassungsgesetzes erhoben. Die Aufklärung definiert die **Despotie (Gewalt-/Willkürherrschaft)** als Mangel der Gewaltenteilung. Die Rechtsprechung hat ein hohes Maß an Unabhängigkeit durch die Eigenständigkeit der Gerichte gegenüber den Organen der Gesetzgebung und der Verwaltung, aber auch durch die Befähigung zum Richteramt. Die Funktionenteilung zwischen der Gesetzgebung und der Regierung ist durch das parlamentarische Regierungssystem bestimmt. Allein der Pluralismus der staatlichen Organe schützt die Freiheitlichkeit des Volkes vor der Beherrschung durch Begrenzung der politischen Macht. Der Republikanismus stärkt die Freiheitlichkeit durch Selbstverwaltungen, Kammern, Universitäten, Städten, Gemeinden, also durch das Selbstverwaltungsprinzip. Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an die Gesetze gebunden; Gerichte prüfen die praktische Vernunft der Gesetze, orientiert an Verfassung und Grundrechten. Die Teilung der Ausübung der Staatsgewalt ist ein System der Trennung und Hemmung der Macht, ohne dass die Teilung strikt ist. Sie hilft, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit als Gesetzlichkeit in Rechtlichkeit zu verwirklichen. Trotz ihrer institutionellen Eigenständigkeit sind die geteilten Staatsfunktionen zur einheitlichen Staatsgewalt des Volkes verbunden.

C. Ultra-vires-Lehre

Kein staatliches Organ oder Amt darf seine Zuständigkeiten überschreiten. Diese ultra-vires-Lehre folgt logisch daraus, dass die staatliche Gewalt in Vertretung des Volkes ausgeübt wird. Das Volk erteilt Vertretungsmacht, diese darf nicht überschritten oder ausgenutzt werden. Staatlichkeit ist rechtliche Gesetzlichkeit, sie verwirklicht Freiheit der Bürger, freilich nur, wenn sie das Recht achtet. Die Aufgaben- und Befugnisgrenzen sind auch demokratisch bestimmt.

D. Inkompatibilitäten

Die funktionale Teilung der Ausübung der Staatsgewalt erfordert personale Inkompatibilitäten, Funktionen-teilungen sind zu achten. Gewisse Inkompatibilitäten sind für die Bundesregierung vorgeschrieben:

- Mitglieder der Bundesregierung können nicht Mitglieder der Landesregierung sein
 - Der Bundeskanzler, die Bundesminister dürfen keine andere Ämter, Gewerbe, Beruf ausüben
 - Berufsrichter dürfen weder der vollziehenden Gewalt noch der Gesetzgebung angehören.
- Einhäufiges Problem ist die Inkompatibilitäten von Amt und Mandat im kommunalen Bereich; in den Stadt- und Gemeinderäten befinden sich vielfach Richter und Beamte. Dies ist strittig, da Richter/Beamte als gewählte Räte gesetzgebende Gewalt vollziehen. Angehörige vom öffentlichen Dienst sind in den Parlamenten von Bund und Ländern und in den Stadt- und Gemeinderäten im Übermaß vertreten; ihr Beruf erleichtert eine ehrenamtlichen Tätigkeit. Richter sollten keiner Partei angehören, denn Parteilichkeit ist mit dem richterlichen Ethos der Unparteilichkeit unvereinbar. Der Grundsatz der Gewaltenteilung sollte auch personalpolitisch größtmöglich zur Geltung kommen und der Ämterhäufung der Parteigänger entgegengestellt werden.

2. Führerschaftliche plurale Parteienoligarchie - Besonders wichtig für Diplom!!

A. Parteienstaatliche Kanzlerdemokratie

Die deutsch Kanzlerdemokratie ist wegen des Verhältniswahlrechts zugleich eine Koalitionsdemokratie; sie hat sich zur herrschaftlichen Führungdemokratie entwickelt. Das GG macht den Bundeskanzler (und die Bundesregierung) vom Bundestag abhängig, stärkt aber den Status des Bundeskanzler, er kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum gestürzt werden.

Der Parlamentsmehrheit steht die Opposition gegenüber. Parlamentarier sollten nicht nach Vorgaben der Parteiführung abstimmen, sondern nach ihrem Gefühl des Rechtes. Nur so erreichen die Gesetze die freiheitliche Allgemeinheit, die menschliche Würde. Die Legislative ist im entwickeltem Parteienstaat faktisch von der Regierung abhängig; die Parteiführer sind meist Mitglied der Regierung. Der öffentliche Dienst, soweit er nicht parteiabhängig ist, bildet ein Gegengewicht zur Parteienherrschaft. Die Freiheit wird im übrigen durch Parteien, Medien, Verbänden, Unternehmen, Ländern, Kommunen, Kirchen, Kammern, Vereinen, Universitäten ... gestützt.

B. Unabhängigkeit der Richterschaft von den pol. Parteien

Die Richterschaft wird zunehmend von pol. Parteien beeinflusst. Parteien können Richtern gute berufliche Stellungen ermöglichen (z. B. Bundespräsident); diese Beförderungsmöglichkeiten nehmen Richter zum Anlass, in Parteien einzutreten. Diese Einstellung und Beförderungsmöglichkeit von Richtern gefährdet ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Amtes. Die Richter des Bundesverf.ger. werden zur Hälfte vom Bundestag und zur Hälfte vom Bundesrat gewählt. Damit sind die Richter des Bundesverf.ger. nicht mehr unabhängig von ihrer Meinung, da sie den Parteien (die sie Wählen) gegenüber gewissermaßen abhängig sind. Dies war bei der Entwicklung Deutschlands zum Parteienstaat deutlich bemerkbar, da keine Behinderung vom Bundesverf.ger. ausging. Das dogmatische Defizit ist von einer zunehmenden Verweigerung des Rechtsschutzes begleitet, hinzu kommt der Verfall des Rechts durch die europäische und globale Integration vor allem der Wirtschaft, zumal in der Gegenwart des Umbruchs. Dies hat natürlich aus Auswirkung auf das Oberste Bundesgerichte, die sich ihrer freiheitlichen, demokratischen Rechtsprechung nicht mehr sicher sein können.

C. Neuer Dualismus des Mehrparteienstaates

Der neue Dualismus hat keine reale Grundlage außer den parteilichen Interesse der Parteien; er ist auch mehr Schein als Sein. Denn in weiten Bereichen des pol. Lebens teilen sich die Parteien Macht und Einfluss, vor allem die Ämter und Stellen. Das gilt insbesondere für öffentliche Unternehmen, sie bieten Einkommen, welche private Führungskräfte von privaten Unternehmen erhalten und nicht den Besoldungsgefüge des öffentlichen Dienst unterstehen.

D. Institutionelle Sicherung der Parteienoligarchie

Das GG garantiert die Chancengleichheit auch für die Oppositionsparteien; es verbietet die Diskriminierung neuer Parteien. Diese Chancengleichheit ist derzeit durch die 5%-Sperrklausel verletzt, welches das Bundes-verf.ges. nicht als Verstoß gegen das GG erkennt. Die Stabilität der Parteienoligarchie erweist sich in der minimalen Fluktuation der führenden Parteipolitiker und Parteien.

E. Freie Wahlen als Kern des demokratischen Prinzips

Die Wahlen zwingen die Parteiführungen, die Interessen der Mehrheit der Wähler zu berücksichtigen. In der Republik sind aber nicht die Interessen, sondern die allgemeine Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit oberstes Ziel, wenn auch jedes Gesetz Interessensausgleich bedeutet. Die Wahlen in Deutschland sind frei; das demokratische Prinzip ist unverletzt. Schwer wird es für das Volk, wenn die gewählten Vertreter in Einigkeit Beschlüsse treffen (Euroeinführung), die richtiger Weise über Volksentscheide beschließen zu wären.

F. Missbrauch der Ämter zur Herrschaft

Medien können eine Herrschaft erschweren. Sie haben die Aufgabe, die Despotie der Parteienoligarchien durch wahrheitliche Information zu behindern, die wenigsten Medien erfüllen diese Pflicht. Öffentlicher Rundfunk und auch priv. Sender (Bertelsmann) sind in der Hand pol. Einflusses (auch die Kirche). Auch eine Weiterentwicklung der Volksentscheide, zumindest auf Bundesebene und Bürgerentscheide wirken der Parteiherrschaft entgegen.

Kapitel 10 bis 14 nicht nötig für Diplom

14. Verfahrensprinzip (Nicht für Diplom nötig)

1. Rechtlichkeit als Verfahrenszweck

A. Gesetzlichkeit der Verfahren

Verfahren sind Essentiale des Rechtsstaates. Gesetze müssen die Zuständigkeit von Behörden und Gerichten festlegen; dabei sind die föderalen Prinzipien zu beachten. Die Teilung der Aufgaben und Befugnisse zwischen Bund und Länder ist verfassungsgesetzlich durch das GG geregelt, sie werden pol. Zugeteilt und müssen möglichst bestimmend sein. Verfahren verwirklichen somit das demokratische Prinzip. Die Zuständigkeiten und Verfahren müssen Vertreter des Volkes (Organe, Ämter, Behörden, Gerichte) und das Volk bestmöglichst vermitteln, insbesondere durch Wahlen und Berufungen. Der Rechtsstaat ist die Wirklichkeit der Demokratie, in der die Freiheit der Menschen durch gesetzliche Rechtlichkeit verwirklicht wird. Verfahren dürfen daher nicht beliebig sein, die Gesetzlichkeit der Verfahren sichert die Gerechtigkeit der Verfahrensergebnisse.

B. Sachgerechtigkeit der Verfahren

Die Verfahren sind so zu gestalten, dass sie zum gesetzesmäßigen Verfahrensergebnis, führen. Die Verfahren sind gesetzlich so zu gestalten, dass sie die gesetzlichen Zwecke sachgerecht, bestmöglichst und effizient erreichen. Die Verfahrensregelungen müssen willkürfrei gehandhabt werden; Wissenschaft und Technik erweitern den Sachverstand. Aufgaben dürfen nicht auf Stellen verteilt werden, deren Mitarbeiter diese nicht bewältigen können und Befugnisse nicht auf Stellen übertragen werden, deren Amtswalter diese nicht sachgerecht nutzen können.

2. Parteienstaatliche Gesetzgebungsverfahren des Bundes

Das Verfahren der Gesetzgebung ist nach dem GG die von dem Diskurs des ganzen Volkes vorbereitete legislative. Die formelle Gesetzesinitiative ist Sache der Bundesregierung, des Bundesrates oder des Bundestages. Gesetze werden selten substantiell im Parlament erörtert, eher in Ausschüssen. Das ist eigentlich nicht das Verfahren, dass das GG ausweist. Bundesgesetze sind entweder Einspruchs-(Einspruch Bundesrat/-tag) oder Zustimmungsgesetze (regelt das GG).

3. Prinzipien der Gerichtsverfahren

Die Prozessgesetze müssen gerichtliche Verfahren gestalten, welche die Richtigkeit der Rechtsfindung bestmöglichst gewährleisten. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden und vor Gericht hat jeder Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Rechtsstaat darf nur in fairen Verfahren prozessieren; die Rechtswege, Klagearten, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sind einzuhalten.

A. Gesetzlicher Richter

Gesetzliche Richter verhindern Manipulationen der Justiz und rechtssprechenden Organen, durch sie wird die Rechtssicherheit und die Objektivität gewährleistet.

B. Rechtliches Gehör

Rechtliches Gehör ist das Grundprinzip eines fairen Verfahrens, welches Ausdruck des Rechtsstaatsprinzip ist. Rechtliches Gehör heißt: das Recht auf Meinungsäußerung zur Sache; das Recht auf Information zur Sache; das Recht auf Akteneinsicht; das Recht der Stellungnahme und das Recht Anträge stellen zu dürfen. Auch die Vertretung durch einen Anwalt (Teilweise sogar Zwang) gehört zum Recht vor Gericht.

C. Faires Verfahren

Das Recht auf faires Verfahren ist wie das Rechtsstaatsprinzip Ausdruck der Unantastbarkeit der Menschenwürde. Auch das Gleichheitsprinzip (Waffengleichheit) gilt zu beachten. Die Gerichtsverfahren müssen effektiven Rechtsschutz gewährleisten.

D. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtswege, Klagearten, Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, Feststellungsklagen, Leistungsklagen und sonstige Rechtsbehelfe, wie Beschwerden, Verfassungsbeschwerden und die Voraussetzungen der Rechtsmittel sind in den Gesetzen zu regeln. Typische Rechtsmittel sind die Berufung, die Revision und die Beschwerde. Einspruchsfristen müssen geregelt sein.

4. Strafverfahrensrechtliche Prinzipien

Insbesondere die Strafprozessordnung verwirklicht weitgehend rechtstaatliche Prinzipien.

A. Richtervorbehalt bei Freiheitsentziehung

Siehe Art. 104 GG. Art. 104 verstärkt den Freiheitsschutz. Strafen sind nur dem Richter vorbehalten.

B. Verteidigung des Angeklagten

Im Rechtsstaat muss bei schweren Vorwürfen strafbarer Handlungen die Verteidigung des Angeklagten sichergestellt sein. Auch Dolmetscher sind zu bestellen, wenn dies erforderlich ist. Das Strafverfahren muss Fair sein.

C. Nulla poena sine lege

Jede Bestrafung muss eine Grundlage im Gesetz haben, ein fundamentales Prinzip des Rechtsstaates. Strafbarkeit umfasst den Straftatbestand und der Strafandrohung als Rechtsfolge. Verjährungsfristen sind zu achten. Es muss Vorhersehbar sein, welches Handeln mit welcher Strafe bedroht ist.

D. Ne bis in idem

Eine Tat darf nicht doppelt bestraft werden. Das schließt eine Disziplinarstrafe neben einer Kriminalstrafe nicht aus. Nur die Entscheidung eines deutschen Gerichtes (EUGH auch) führt zu einem Verbrauch der Strafklage.

E. Nulla poena sine culpa

Aus Art. 1, Art. 2 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip folgt das Schuldprinzip. Jede Strafe setzt Schuld voraus. Die Strafe muss schuldangemessen sein und der Schuld gerecht werden. Die Unschuldsvermutung ist im Rechtsstaatsprinzip verankert. Der Vorwurf der Schuld setzt den rechtskräftigen Nachweis der Schuld voraus.

5. Rechtsfolgen von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern

Zuständigkeit und der Verfahrensgang müssen kontrollierbar sein; Zuständigkeits- oder Verfahrensfehler führen aber nicht zwingend zur Rechtswidrigkeit des Verfahrensergebnisses; die ist nur, wenn die Fehler entscheidend sind. Die Nichtigkeit der Rechtsakte durch Zuständigkeits- oder Verfahrensfehler wird differenziert gehandhabt.

Schwere Zuständigkeitsfehler führen zur Nichtigkeit von Verwaltungsakten; schwere Verfahrensfehler führen zur Nichtigkeit.

15. Amts- und Dienstprinzip

→ **Kapitel 15 nur durchlesen; wird keine direkte Frage in Diplomprüfung gestellt!!**

16. Willkürverbot (Nicht für Diplom nötig)

1. Gesetzgebungsgleichheit als Willkürverbot

Das Bundesverfassungsgericht praktiziert ein Willkürverbot, gemäß der Tradition „Alle Menschen sind vor Gericht gleich“. Diesen Gleichheitssatz (Gesetzmäßigkeitsprinzip/Rechtsanwendungsgleichheit) darf der Gesetzgeber nicht relativieren. Das Willkürverbot ist die Logik der äußeren Freiheit als der „Unabhängigkeit von eines anderen Willkür“. (siehe Art. 3 Abs. 1 GG).

2. Allgemeinheit der Gesetze und Verbot von Einzelfallgesetzen

Das Gesetz, welches „allgemein und nicht für den Einzelfall“ gilt, fördert die Gleichheit als Allgemeinheit der Freiheit. Der Sache nach sind alle Grundrechte (außer Freiheit und Gleichheit) konkretisierbar. Das Gesetz fördert die Gleichheit durch seine gegenständliche Allgemeinheit. Diese personale Allgemeinheit ist die Sittlichkeit der Gesetzgebung (Art. 19 Abs. 1 S.1 GG). Gesetze müssen für alle verbindlich sein können, sie dürfen nicht nur für benannte Personen gelten.

3. Freiheitsprinzip, Willkürverbot und Verhältnismäßigkeitsprinzip

Freiheit ist die Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür; sie (also alles Handeln) hat Wirkung auf Alle, nimmt Anderen die Freiheit. Darum muss alles Handeln auf das Einverständnis Aller beruhen. Dies wird erzielt durch allgemeine Gesetze, die eine allgemeine Freiheit (eine Freiheit für Alle) sicherstellen. Jeder lebt nach den Gesetzen, die dadurch eine Willkür von Menschen gegen Menschen ausschließen. Niemand nötigt einen anderen durch sein Handeln, jeder hält sich an die allgemeinen Gesetze, an die Sittengesetze. Nötigend ist allein das Sittengesetz, **der kategorische**

Imperativ (Kant), es verpflichtet die Willkür des allgemeinen Gesetz als Gesetz aller zu respektieren (siehe auch Art. 2 Abs. 1; Art. 3 Abs. 1 GG). Das Willkürverbot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip sind Prinzipien der praktischen Vernunft, der Zweckmäßigkeit, der Sittlichkeit, sie sind abwägend. Sie formulieren das Prinzip des rechten Maßes. Gerechtigkeit wird in der Republik durch allgemein gültige Gesetzlichkeit umgesetzt. Gerichte und/oder Parlamente müssen die Sittlichkeit als Gesetzgeber achten, hier ist die Moralität aller tangierten verpflichtend.

17. Verhältnismäßigkeitsprinzip

Text fehlt, da er in der Prüfung des 2. Semester nicht abgefragt wurde!

1 Verfassungsgrundlage des Verhältnismäßigkeitsprinzips

2 Gesetzgeberische Rechtsprechung zum Wesensgehalt der Grundrechte und zur Verhältnismäßigkeit

3 Art. 12 Abs. 1 GG und das Verhältnismäßigkeitsprinzip

4 Kriterien der Verhältnismäßigkeit der Ausübung der Staatsgewalt

5 Gesetzesabhängiges Verhältnismäßigkeitsprinzip, insbesondere im Polizeirecht

6 Vorrang der rechtlichen Gesetzlichkeit vor dem Übermaßverbot

7 Wirtschaftspolitische praktische Vernunft

8 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Gemeinschaftsrecht